



Aktenzeichen		Datum	
1711		01.09.2026	
Sachgebiet			
Amt 2 - Bau- und Ordnungsamt			
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	16.09.2026	Ö	Entscheidung
Betreff			
Immissionsschutzrecht;			
Antrag auf Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasbehälteranlage Am Eibsee			

Sachlage:

Mit Antrag vom 18.08.2026 wurde die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage am Eibsee beantragt.

Die Anlage dient der zukünftigen Energieversorgung des Hotels. Geplant ist die Errichtung einer erdüberdeckten Flüssiggaslagerbehälteranlage mit einem Lagerbehälter mit einem Volumen von 62 m³.

Das Flüssiggas soll aus der Gasphase des Lagerbehälters entnommen werden. Hierzu wird im Domschacht des Lagerbehälters eine Mitteldruckregelung vorgesehen. Das auf Mitteldruck geregelte Flüssiggas wird über eine Rohrleitung den Verbrauchsanlagen im Technikraum des Hotels zugeführt. Vor den jeweiligen Verbrauchseinrichtungen ist eine weitere Niederdruckregelung vorgesehen.

Die geplante Energieversorgung umfasst zwei Gasheizkessel mit jeweils 400 kW Leistung sowie ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer elektrischen Leistung von 50 kW.

Die bisherige Energieversorgung des Hotels über einen Heizöltank soll durch die geplante Flüssiggasanlage ersetzt werden. Der vorhandene Heizöltank wird im Zuge der Maßnahme rückgebaut.

Der geplante Lagerbehälter wird als erdüberdeckter Druckbehälter vollständig unter Erdgleiche in Grabenlagerung eingebaut.

Die vorgesehene Erdüberdeckung beträgt ca. 1,00 m. Nach vollständiger Einlagerung ist von außen lediglich der aufgesetzte Domschacht sichtbar.

Der Baubeginn ist für November 2026 vorgesehen. Im Januar 2027 soll die Anlage in Betrieb genommen werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt den Genehmigungsantrag vom 18.08.2026 zur Kenntnis.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Gemeinde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Prüfung der immissionsschutz-, brandschutz- und sonstigen fachrechtlichen Anforderungen bleibt den zuständigen Fachbehörden vorbehalten.